

falls aber die Fassion den Betrag von 800 Fl. oder darüber erreicht, monatlich 25 Fl. gegen die Pflicht, die auf der administrirten Kuratie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, gnädigst bestimmt; es wäre dann, daß ein solches Benefizium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 Fl. satirt wäre, in welchem monatlich nur derjenige Betrag, der nach der Fassion auf einen Monat ausfällt, zu Guten zu kommen hätte. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß die vorigen, die Konkurse für die erledigten Kuratbenefizien betreffenden höchsten Verordnungen, in soweit sie durch gegenwärtiges Normale keine Veränderung erhalten haben, ihre Wirksamkeit auf ferner beyhalten.

Krämer. Verordnung vom 11 August 1785, daß alle Krämer, welche die Befugniß, mit fremden Waaren auf dem Lande zu handeln, erhalten, sich über jene Waaren, die nicht bezeichnet werden können, und in den Hauptstädten verzollet werden müssen, mit Verzollung = und respectibe Freypolleten aus Haupt = oder Legstädten, bey Verlust der Waaren, ausweisen sollen.

D. I.

Tabor. Verordnung vom 23 May 1782, wornach die beim Tabor hereinkommenden Ochsentriebe, Wägen und Frachten, dann andere Fuhren ihren Weg in Hinfunft nicht mehr

mehr durch die Leopoldstadt, sondern über den neugemachten Weg, welcher gerade über die Weißgerberbrücke zuführt, nehmen, und dazu angewiesen werden sollen.

Tabakspachtung. Hofentschließung vom 3. Hornung 1784 folgenden Inhalts: Die Tabakspachtung hat zwar aufgehört; jedoch hat es bey dem Verbot, sich mit fremdem Tabak zu versehen, sein Bewenden, und sollen die Dominien ihre Unterthanen dessen unterrichten.

Tabaksblätter, gallizische. Hofdekret vom 28 August 1782, wornach von denselben nur 18 Kreuzer vom Zentner, anstatt der mit 23 Kreuzer bisher entrichteten Konsumomaut abzunehmen sind.

Tabaksblätter. Hofentschließung vom 10 September 1782, wornach diejenigen, so in Gallizien erzeugt werden, den hungarischen in der Verzollung gleich zu halten sind.

Tabaksgefällen = Aufschlagspersonale. Regierungsdekret vom 27 May 1784 des Inhalts: Da dem Tabaksgefällen = Aufschlagspersonale bis anher immerhin zugleich auch die Aufsicht im Zollkontrabandwesen aufgetragen gewesen, und kund genug ist, daß selbiges sich dazu verwende; so muß auch dem unterm 15 und præf. 26 dieses hieher gelangten Hofdekrete gemäß die patentmäßige Geldbestechungsstrafe ebenfalls aus dem nämlichen Gesetze Platz haben, wenn jemand eine solche Bestechung in Zollkontrabandanhaltungen an einem vom Tabakpersonale ausübet, indem
das

Das Gesetz die Selbstbestechung bey Zollkontrahanden bestrafet wissen will, sofort einerley ist, ob die Gesetzübertretung an diesem oder jenem, der zur Zollaufsicht gestellet ist, ausgeübet werde.

Damm im Stadtgute. Hofentschliessung vom 18 August 1781. Auf den neuangelegten Damm im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden, und jene, welche hinaufgehen wollen, müssen an den eigen dazu bestimmten Aufgängen, und nicht nebenselben, oder anderwärts hinaufsteigen, mithin den Damm nicht verderben.

Tituli Mensæ. Hofdekret vom 4 März 1784, daß die Tituli Mensæ zu erlöschten haben, die untauglichen Geistlichen in Stifte und Klöster übersetzet, und ihr jährlicher Unterhalt aus dem Religionsfond bestritten werden soll.

Taglia. Hofbescheid vom 2 April 1784, wornach die Einleitung zu treffen, daß künftighin die Retter die aus dem Wasser gerettete Person nicht mehr, wie es geschah, sogleich fortgehen lassen, sondern solche jedesmal der obrigkeitlichen Behörde übergeben sollen, damit eintheils auch von der geretteten Person selbst das Constitutum gehörig aufgenommen, und andertheils beurtheilt werden könne, ob die gerettete Person wirklich durch einen blossen Zufall in das Wasser gekommen sey.

Taufe, Taufpathen. Hofdekret vom 14 April 1784, daß die Mißbräuche, wo bey einer Taufe mehrere Taufpathen genommen, und
nach

nach der Taufe im Hause des Kindvaters Gastereyen gehalten werden, gänzlich eingestellt, nur die in der Synodal- und Diözesanverordnung bestimmte Zahl der Taufpathen zugelassen, und das Volk von der Erheblichkeit des Sakraments unterrichtet werden solle.

Delinquenten, abgeurtheilte. Hofdekret vom 10 Hornung 1786, wornach eröffnet worden, daß vermög Aeußerung des k. k. Hofkriegsraths der Auftrag, die abgeurtheilten Delinquenten zu Vermeidung der Ueberlieferungskosten den mehrfältig abgehenden Militärtransporten anzuschließen, dem hiesigen Generalkommando bereits bekannt gemacht worden seye.

Denuntianten. Hofentschließung vom 20 April 1784, wodurch jedem Denuntianten, welcher eine an einem mit Gelde beschwerten Briefe geschehene Veruntreuung dergestalt anzeigen würde, daß der Thäter ausgefindiget, und überwiesen werden kann, nebst Verschweigung seines Namens und Versicherung der Strafflosigkeit (auch wenn der Denuntiant selbst Mitschuldiger gewesen wäre) noch eine Belohnung von 100 Dukaten verheissen und zugesichert wird.

Detto. Regierungsbescheid vom 18 März 1786, wornach dem Denuntianten und Apprehendenten des gesegwidrigen Hausirens bey Verfall der dritte Theil ihres Werths, und bey Anerkennung der Geldstrafe mit einem Rthl. 30 Kr. zur Belohnung abzureichen.

Denuntianten. Hofdekret vom 20 Juny 1782, wornach die Denuntianten eines zum Nachtheil des höchsten Dienstes unterlaufenden Ungebührs, Verhehlung, oder Unrichtigkeit, bey richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine Belohnung zu hoffen haben.

Teppiche. Hofdekret vom 30 December 1784, daß den tirolischen Unterthanen das Hausiren mit den von ihnen gefertigten Teppichen, jedoch ohne alle andere Waaren, in allen deutschen, ungarischen und gallizischen Erblanden verstatet seyn soll.

Depositen-Obligationen. Hofdekret vom 27 Oktober 1783, wornach zu Abwendung aller Bevortheilungen die Depositen-Obligationen in Hinkunft mit einem besondern Amtsinigel nach dem Beyspiele der N. Oest. Landrechte bezeichnet werden sollen.

Tertianer. Verordnung vom 18 März 1783. Alle Tertianer, dritten Ordens Brüder, oder Schwestern, und deren Bruderschaften, wo solche immer vorhanden, sind aufzuheben, und deren Kapitalien zum Religionfond einzuziehen.

Deserteur. Hofdekret vom 12 Juny 1786, daß auch in dem Falle, wo ein Deserteur nur von einem Soldaten und einer Civilperson gemeinschaftlich eingebracht wird, die betreffende Taglia ohne Unterschied des Standes zwischen beyden in gleiche Theile zu theilen sey.

Deserteursvermögen. Hofresolution vom 30 Jänner 1783, wornach keine Herrschaft befügt ist, von dem einzuziehenden Vermögen der Deserteurs einiges Abfabrtgeld zu nehmen, sondern selbes ganz dem Fiscus einzuliefern ist.

Thaler, verfälschte baierische. Warnung der K. Oest. Landesregierung vor verfälschten baierischen Thalern mit der Jahrzahl 1764 und 1765, die inwendig von Messing, im Werthe aber das Stück nur zu 6 Kr. befunden wurde.

Theologen. Verordnung vom 19 April 1784. Die mittelbar, oder unmittelbar für die Theologen, jedoch für keine bestimmte Nation gestifteten Stipendien sollen in Zukunft bloß den Oesterreichischen konferiret werden.

Theologie. Verordnung vom 15 März 1784. Alle Fremde können ausser dem Seminario generali die Theologiam hören, doch keiner zur Seelsorge verwendet werden.

Dienstbotenpatents = Nachtrag. Hofdekret vom 14 November 1784, wornach Seine Majestät entschlossen haben, daß, nachdem das vorzüglichste Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier und dergleichen ganz, oder zum Theil statt des Lohnes die freye Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstkontrakte bestehet, so seyen dieselben bey vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnungen und Ausziehungen nach dem Dienstbotenpatent zu behandeln, es wäre denn, daß durch besondere Kontrakte zwischen dem
Haus-

Hausherrn und derley Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung et was anders wäre bedungen worden.

Directoria. Verordnung vom 3 December 1781, wornach dieselben der Censur zu übergeben, und überall in Austriaco zu drucken sind.

Tischler. Regierungsdekret vom 10 April 1785, wornach die diesfälligen Meisterrechtswerber vorläufig auf die Zeichnung eines von dem Akademiedirektor Zeiß vorzuschreibenden Probstückes zu weisen sind.

Titulanten. Verordnung vom 22 May 1783. Unvermögend werdende Titulanten von jenen geistlichen Beneficien, die durch Einziehung der geistlichen Güter der landesfürstlichen Collation zugefallen sind, müssen ex Fundo Religionis erhalten werden.

Todtenbeschauung. Regierungsverordnung vom 26 May 1784 des Inhalts: Ueber den von dem Stadtmagistrate im Betreff der künftigen Benehmung bey den im Universalfrankenspitale sich ergebenden Todtenfällen unterm 13 vorigen Monats anher erstatteten Bericht will Regierung verordnet haben, daß von Seite obgedachten Spitals den dahin abzuordnenden Todtenbeschauern von jenem Wundarzte des Spitals, der die Beschau vorgenommen, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft, jedoch mit Bedachtnehmung, daß die Gattung der Krankheit bloß nach dem von dem Gutbefund des das betreffende Krankenzimmer

zimmer zu respiciren habenden Medici jedesmal beyzusetzen seye, gefertigter überreicht, und zum Drucke befördert werden solle, wo übrigs in Kriminalfällen die ordentliche Beschau in Gegenwart eines magistratischen Kommissärs, und zweener in dem Krankenhause beidigter Wundärzte vorzunehmen, und bey Aufnahme eines Verwundeten in das Krankenhaus jedesmal das Verbandzettel dem Magistrate zu übergeben ist.

Todtenfall. Verordnung vom 16 May 1782. Bey jedem sich ergebenden Todtenfall hat der Medikus einen Zettel mit dem Inhalt: Der Verstorbene ist an der Krankheit N. N. erblichen, zu hinterlassen, und dem Hausherrn zu übergeben, der es dem Todtenbeschauer, und dieser dem Magistro Sanitatis zu behändigen haben wird.

Todtenträgergebühren. Hofdekret vom 30 Juny 1785, wornach dieselben in all jenen Fällen zu entrichten sind, wo man sich statt der unentgeltlichen Pfarrtruhen anderer aus eigenen Mitteln angeschaffter Truhen bedienet.

Todtentruhen. Hofdekret vom 23 Jänner 1785, daß einem jeden bey Beerdigung eines Todten in Ansehung der Todtentruhen frey steht, zu thun, was er für seinen todten Körper im voraus für das Angenehmste hält.

Toleranzcirculare. Verordnung vom 24 Oktober 1781, wornach dem gesammten Clerus das Toleranzcirculare kundgemacht, und selbst ein liebevolles Betragen gegen die übrigen Religionen eingepträget werden solle.

Dollmetsche. Regierungsdekret vom 21 Juny 1785, wornach Dollmetsche bey dem Eger- und Schmalzhandel von ihrer Kommunität sich trennen dürfen, wenn sie bey selbiger nicht bleiben wollen.

Domherrenstellen. Verordnung vom 22 Oktober 1783. Zu Domherrenstellen soll in allen Erblanden nie einer gewählt werden, der nicht wenigstens 10 Jahre in Cura Animarum gestanden, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet hat.

Domicilium, zehnjähriges. Verordnung vom 9 März 1784. Das zehnjährige Domicilium verschafft auch den Geistlichen das Recht eines Eingebornen.

Dorfobrigkeit. Hofentschliessung vom 22 September 1783 folgenden Inhalts: Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in gewissem Verstande die erste Instanz des Ortes ausmacht, und alle Polizeegenstände besorgt, folglich am besten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung, oder Abschlagung eines derley Gesuches nothwendig seye.

Detto. Regierungsverordnung vom 26 März 1784. Dorfobrigkeiten haben bey Verleihung eines neuen Gewerbs allzeit die betreffende Lade zu verständigen, diese letztere aber auf diese Anzeige den Gewerbsmann sogleich einzuverleiben, oder den Refurs längstens binnen vier Wochen bey Regierung einzureichen.

Tragsessel. Hofentschliessung vom 20 August 1781. Das bisher auf die Tragsessel besondere ausschliessende Privilegium ist weiterhin nicht mehr bestätigt, sondern nach der eingezogenen Ordnung jedermann gestattet, Tragsessel zu halten.

Dratzieher. Regierungsverordnung vom 9 December 1782, wornach bey den diesfälligen Bittwerbern die Probe in Hinkunft von Regierung werde veranlasset werden. und hiez zu von dem Magistrate kein Kommissär, sondern nur die Beschaumeister benennet werden sollen.

Traunobücher. Verordnung vom 20 Hornung 1783, womit die Ein- und Fortführung gleichförmiger Traunungs- = Geburtsbücher und Sterberegister anbefohlen wird.

Trinitarier. Verordnung vom 13 Jänner 1783, wornach die Trinitarier in Gallizien wegen gesetzwidrigen Handlungen aufgehoben und bestrafet werden.

Tüchel. Verordnung vom 18 July 1785, daß die genähten, gestückten und gemalenen Tüchel vom Musselin und Madripast Stück für Stück mit der Kommerzialstemplung pr. ein Pfening vom Stück zu bezeichnen, und nach zwey Monaten jedes ungestempelte Tüchel konfisciret werden solle.

Tücher, mayländische und toscanische. Hofdekret vom 30 December 1784, wornach dieselben den Limburger Tüchern gleich gehalten, folglich bey der Einfuhr in die Erblande

E
mit

mit einem Konsumozoll von 1 Fl. belegt werden sollen.

Tuchmachermeister = Rechtswerber. Regierungsdekret vom 11 April 1786, wornach dieselben in Hinkunft statt eines Rogens ein Stück mittelfeines Tuch zum Meisterstück zu verfertigen haben.

Dukaten. Hofentschliessung vom 9 Hornung 1784, wornach festgesetzt wird, daß der bisher bey Diktirung der Pönfälle gewöhnlich gewesene Unterschied der Dukaten aufgehoben, und diese verfälschte Etymologie und zweyfache Ausdeutung der Dukaten bey allen Kassen aufhören, und sowohl bey Empfang als Ausgabe das Wort Dukaten entweder in der Natur zu verstehen, oder derselbe in Silbergeld durch dessen in Kurs bestehend innerlichen Werth ersetzt werden solle.

Dukaten, päpstliche. Hofdekret vom 5 März 1784, wornach bey dem Oberkammeramte keine päpstlichen Dukaten angenommen werden sollen.

Dung = oder Mistwägen. Regierungsbefehl vom 18 Juny 1782, wornach dieselben in Hinkunft beyhm Ausladen sich nicht säumen, und bis acht Uhr früh schon aus der Stadt seyn sollen.

Türkische Unterthanen. Hofresolution vom 14 April 1785, wornach die türkischen Unterthanen von türkischen Weinen keine Taxe zu entrichten haben.

Dürrkräuterhändler. Regierungsbescheid vom 24 Hornung 1784, wornach alle jene Partheyen, die sich in Hinkunft bey dem Magistrate um einen Dürrkräuterhandel meldeten, der bestehenden guten Ordnung nach an die medicinische Fakultät zur gehörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde anzuweisen, woraus denn von selbstem folgete, daß jedem Bittwerber, der gehörig examinirt und approbiret wäre, den Verkauf der dürren Kräuter zu bewilligen, kein Anstand obwalte.

E.

Ehebruchsfälle. Hofdekret vom 4 April 1786, wornach die zum Kriminalfache geeigneten Ehebruchsfälle und fleischlichen Vergehen nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Arreste und Fasten bey dem Wasser und Brod, so nach Umständen auf mehrere oder wenigere Tage zu bestimmen, abgestrafet werden sollen.

Ehen der Akatholischen. Hofentschliessung vom 10 May 1784, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruheten, daß die Ehen der Akatholischen in jenen katholischen Pfarrkirchen, wohin die betreffenden Partheyen nach ihrem Wohnorte gehören, eben so, wie in den Bethäusern, dreyimal verkündet werden sollen.

Eheversprechen. Hofentschliessung vom 30 August 1782, wornach dieselben, als dem Staate und dem Privaten schädlich, für die Zukunft aufgehoben und ohne rechtliche Wirkung sind.